



**Landgericht
Leipzig**

- Ausfertigung -

05 O 1110/09

BESCHLUSS

vom 18.3.2009

In dem Verfahren

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertr. durch den Vorstand Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215
Düsseldorf

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Michael Peter,
Tempelhofer Damm 2, 12101
Berlin

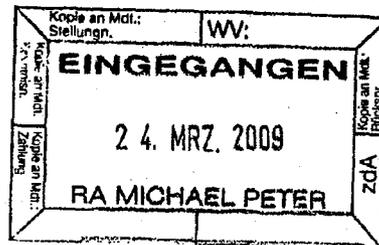
gegen

Multipolster GmbH & Co. Handels KG,
vertr. durch die Multipolster Verwaltungsgesellschaft mbH,
d.v.d.d. GF Dirk Wellmann, Albert-Viertel-Str. 18, 09217
Burgstädt

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Landgericht Leipzig - 5. Zivilkammer - durch Richter
am Landgericht [REDACTED], Richterin am Landgericht [REDACTED] und
Richter am Landgericht [REDACTED] beschlossen:



1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern,
 - a) in einem mehrseitigen Werbespropekt für Polstermöbel auf der Titelseite in einer Schriftgröße von ca. 70mm zu erklären:

"Jede Polstergarnitur für nur ... EUR pro Monat"

und den möglichen Endpreis anzugeben mit

"bis zu 50 Monaten Laufzeit á 50,- EUR
(entspricht 2.500,- EUR)",

wobei der Hinweis auf den möglichen Endpreis drucktechnisch um ein Vielfaches kleiner als die Angabe der Monatsrate verfasst ist, wie in der Broschüre geschehen, die diesem Beschluss in verkleinerter schwarz-weiß-Kopie beigelegt ist

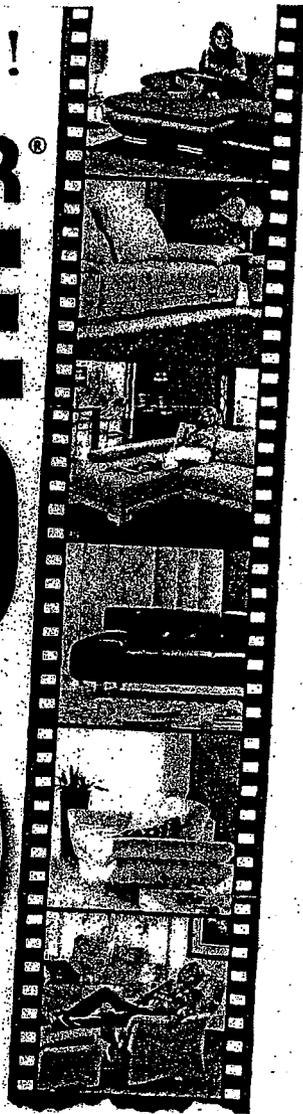
und/oder

- b) den Kaufpreis für für abgebildete Polstermöbel derart anzugeben, dass neben einem Betrag, der als monatliche Rate zu zahlen ist und einem Hinweis auf die Anzahl der Monate, in denen die Raten zu zahlen sind, ein Barpreis dargestellt wird, wobei die Angabe des Barpreises drucktechnisch um ein Vielfaches kleiner als die Angabe der Monatsrate ist und zwischen zwei hervorgehobenen und umrandeten Feldern plaziert ist, wie in der Broschüre geschehen, die diesem Beschluss in verkleinerter schwarz-weiß-Kopie beigelegt ist.

Bequem zum neuen Sofa!

DIE MULTIPOLSTER® FLATRATE 2009

Jede Polstergarnitur
für nur **50,-** pro Monat



● Der Polsterspezialist

MULTIPOLSTER®

MP-01-00-01

www.multipolster.de

Das größte Spezialunternehmen für Polstermöbel - mehr als 60 Jahre in Deutschland

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR angedroht, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.000,- EUR.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Antragschrift des Rechtsanwaltes Michael Peter vom 27.02.2009 samt Anlagen, die der Ausfertigung dieses Beschlusses in Abschrift beigelegt wird.

II.

1. Die Antragstellerin hat den Sachverhalt glaubhaft gemacht durch Vorlage von Kopien des angegriffenen Prospektes, durch Vorlage der Abmahnungen (Anlage A1) und der daraufhin erfolgten Erklärung der Antragsgegnerin (Anlagen A3 und A4), außerdem durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung der [REDACTED] vom 26.02.2009.
2. Der Verfügungsgrund im Sinne von § 935 ZPO ist gegeben. Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Die Antragstellerin hat sie auch nicht etwa durch eigenes zulanges Zuwarten selbst widerlegt.

3. Der gemäß §§ 916, 936 ZPO erforderliche, auf Unterlassung gerichtete Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §§ 3, 5, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 1 PAngV.

Die angegriffene Werbung der Antragsgegnerin ist wettbewerbswidrig, weil sie den tatsächlichen Preis der von der Antragsgegnerin angebotenen Polstermöbel zu verschleiern versucht. Darin liegt sowohl eine Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 UWG, als auch ein gemäß § 4 Nr. 11 UWG wettbewerbswidriger Verstoß gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 6 der PAngV. Dabei handelt es sich um gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, nämlich um Marktverhaltensregeln.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund des bereits begangenen Wettbewerbsverstößes vermutet. Durch die Erklärung vom 20.02.2009 (Anlage A4) hat die Antragsgegnerin die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt. Eine solche Erklärung hätte die Verpflichtung zum Inhalt haben müssen, die wettbewerbswidrige Werbung künftig zu unterlassen. Die Antragstellerin muss sich daher nicht darauf einlassen, eine bestimmte Form der Werbung künftig zu gestatten, vielmehr ist es Sache der Antragsgegnerin, wie sie für die Zukunft gleichgelagerte Wettbewerbsverstöße vermeidet.

4. Bei der Fassung des Tenors hat das Gericht von seinem Ermessen nach § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Grundlage für die Festsetzung der Ordnungsmittel ist § 890 ZPO.

Den Streitwert hat das Gericht gemäß §§ 48 Abs. 1, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO festgesetzt. Demnach geht die Kammer von einem Hauptsachestreitwert von 20.000,- EUR aus, der für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren war.

██████████
RiLG

██████████
Ri'inLG

██████████
RiLG

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 19.3.2009

██████████
Urkundsbeamtin

Beglaubigte Abschrift

MICHAEL PETER
Rechtsanwalt

Michael Peter, Rechtsanwalt · Tempelhofer Damm 2 · 12101 Berlin

Landgericht Chemnitz
Postfach 130

09001 Chemnitz



Mein Zeichen
47/09 -c

Ihr Zeichen

Tempelhofer Damm 2
12101 Berlin



Datum:
27. Februar 2009

ANTRAG
auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand,
Herrn Klaus Müller,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter
Rechtsanwalt Michael Peter,
Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin

gegen

die Multipolster GmbH & Co. Handels KG,
vertreten durch die p.h.G., die
Multipolster Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Herrn Dirk Wellmann,
Albert-Viertel-Straße 18, 09217 Burgstädt

- Antragsgegnerin -

wegen: Unterlassung



Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß 935, 940 ZPO, § 12 Abs. 2 UWG - der Eilbedürftigkeit halber ohne mündliche Verhandlung - zu entscheiden:

der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

1. in einem mehrseitigen Werbeprospekt für Polstermöbel auf der Titelseite in einer Schriftgröße von ca. 70 mm zu erklären:

„Jede Polstergarnitur ... ,- (hier 50 €) pro Monat“

und den möglichen Endpreis mit

„Mit bis zu 50 Monaten Laufzeit à 50 Euro (≙ 2500 Euro)“

anzugeben, wobei der Hinweis auf den möglichen Endpreis, drucktechnisch um ein vielfaches kleiner als die Angabe der Monatsrate (hier etwa 45- fach) verfasst ist.

wie in der Broschüre, von der Kopie als Anlage „Antrag“ beigelegt ist, geschehen,

und/oder

2. den Kaufpreis für abgebildete Polstermöbel derart anzugeben, dass

neben einem Betrag, der als **monatliche Rate** zu zahlen ist (hier 50,- €) und einem Hinweis auf die Anzahl der Monate, in denen Raten zu zahlen sind, ein **Barpreis** dargestellt wird, wobei die Angabe des Barpreises drucktechnisch um ein vielfaches kleiner als die Angabe der Monatsrate (hier etwa 18 [15]- fach) erfolgt und zwischen zwei hervorgehobenen und umrandeten Feldern platziert ist,

wie in der Broschüre, von der Kopie als Anlage „Antrag“ beigelegt ist, geschehen.

Begründung:

I.

Vorwort

Der Antragsteller macht als klagebefugter Verbraucherverband gegen die Antragsgegnerin Unterlassungsansprüche gemäß § 8 UWG geltend. Nachdem die Antragsgegnerin trotz Aufforderung durch den Antragsteller die begründete Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht hinreichend beseitigt hat, war vorliegender Antrag geboten.

II.

Die Parteien

1.

Der Antragsteller ist ein rechtsfähiger Verein. Nach Ziff. 2.2 lit. c) gehört es zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen gemäß § 8 UWG bzw. nach dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) einzuleiten.

Der Antragsteller ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt. Er ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste unter der laufenden Nummer 72 eingetragen. Zur Glaubhaftmachung überreiche ich anliegend einen Auszug aus der Liste, vom Unterzeichner am 24. 2. 2009 von der Internetseite mit der Adresse:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_101/nn_258902/SharedDocs/Publikationen/Verbraucher_Liste_qualif_Eintr.html

bezogen und ausgedruckt, was hiermit anwaltlich versichert wird. Sollte das Gericht in diesem Zusammenhang weiteren Vortrag für erforderlich halten, bitte ich um einen richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO.

2.

Die Antragsgegnerin vertreibt Polstermöbel. Sie wirbt bundesweit durch Beigabe von Werbebroschüren in Printmedien.

III.

Anlass des Verfahrens

Dem Antragsteller wurde eine von der Antragsgegnerin vertriebene Werbebroschüre zugeleitet. Die Werbebroschüre enthält die Kennung MP-01-09-01. Fotokopie der Werbebroschüre ist dem Antrag als **Anlage „Antrag“** beigefügt.

Die Broschüre datiert vom 31.01.2009. Dem Antragsteller wurde die Broschüre erstmals am 05.02.2009 vorgelegt.

In der Broschüre wirbt die Antragsgegnerin für Polstermöbel, wobei auf der Titelseite die Angabe „Flatrate 2009“ erfolgt. In auffälliger Gestaltung sowohl was die graphische Darstellung als auch was die Schriftgröße betrifft, wird der Betrag „50,-“ im Mittelpunkt der Titelseite dargestellt. Rechts daneben erfolgt ein weit unauffälliger gestalteter Hinweis „pro Monat“. Unter dem „Preisetikett“ erfolgt ein Sternchenhinweis mit der Erklärung:

„Mit bis zu 50 Monaten Laufzeit à 50 Euro (\triangleq 2500 Euro). Bei höherem Einkaufswert Differenzbetrag als Anzahlung. Angebot in Zusammenarbeit mit unserer Hausbank.“

Der Hinweis erfolgt in einer Schriftgröße von etwa 1,5 mm. Er nimmt an dem Blickfang, der durch die preisetikettartige Darstellung des monatlichen Preises gestaltet wird, nicht teil.

Auf den Innenseiten des Prospekts werden einzelne Polstermöbel dargestellt. Diesen Darstellungen ist jeweils die Angabe eines Preises zugeordnet. Dabei wird in blickfangmäßiger Gestaltung die Angabe „jetzt nur 50.-“ herausgestellt. Es handelt sich wiederum um die Angabe des monatlich zu zahlenden Preises.

Die Angabe erfolgt in roter oder schwarz-weiß umrandeter Schrift. Neben dieser Angabe erfolgt in deutlich kleinerer Schriftgröße ein Hinweis in einem schwarz-weiß umrandeten Kasten. Dort erfährt der Verbraucher die Anzahl der Monate, in denen der herausgestellte Preis zu zahlen sei. Die Angabe erfolgt mit:

„x ... Monate.“

Eingeklemmt zwischen dem geschilderten Kasten und dem Bindestrich der Preisangabe „50.-“ erfolgt die Darstellung des Barpreises, der jeweils der Höhe nach dem Produkt aus Teilzahlungspreis und Anzahl der Zahlungsmonate entspricht.

Die Hinweise auf den Barzahlungspreis sind in einer Schriftgröße von etwa 1,5 mm gestaltet. Ich verweise auf die dem Antrag beigefügte Kopie der Werbebroschüre. Die Kopie wurde gefertigt von Frau [REDACTED]. Die Kopie entspricht in Größe und Gestaltung dem Original der dem Kläger vorliegenden Broschüre. Zur Glaubhaftmachung verweise ich auf die beigefügte eidesstattliche Versicherung der Frau Rechtsanwältin [REDACTED].

IV.

Vorgerichtliches Abmahnverfahren

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.02.2009, von dem ich Fotokopie als **Anlage A1** beifüge, auf die seiner Auffassung nach erfolgten Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften aufmerksam gemacht und die Antragsgegnerin aufgefordert, zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem Schreiben war eine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigefügt. Fotokopie einer Aktenabschrift der vorgefertigten Unterlassungserklärung überreiche ich als **Anlage A2**. Die Antragstellerin reagierte auf die Abmahnung mit Schreiben vom 20.02.2009, von dem ich Fotokopie als **Anlage A3** beifüge. Dem Schreiben beigefügt war eine Unterlassungserklärung, unterzeichnet am 20.02.2009, von der ich Fotokopie als **Anlage A4** beifüge.

Der Antragsteller hat die Unterlassungserklärung zurückgewiesen.

V.

Die Verfügungsansprüche

Mit der Gestaltung der Titelseite verstößt die Antragsgegnerin gegen §§ 3, 5 UWG sowie § 4 Nr. 11 UWG, § 1 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV). Die Antragsgegnerin gibt blickfangmäßig hervorgehoben Preise an, die sich ausschließlich auf die monatlich zu zahlenden Raten beziehen.

Die Angabe des Endpreises (hier die höchstmögliche Summe der Raten), auf den sich die Werbeaussage bezieht, erfolgt in einem kaum wahrnehmbaren Text als Sternchenhinweis. Dieser nimmt an dem Blickfang nicht teil.

Die Angabe auf der Titelseite bezieht sich auf das in der Werbebroschüre dargestellte Sortiment. Die Angabe ist also nicht einem konkreten Möbelstück zugeordnet. Die Antragsgegnerin ist jedoch in der Lage, eine mögliche finanzielle Belastung des Verbrauchers durch das Geschäft zu benennen, wie sich aus dem Sternchenhinweis ergibt.

Die Darstellung insofern erfolgt entgegen der Anordnung des § 1 Abs. 6 PAngV. Danach haben die Angaben so zu erfolgen, wie es den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entspricht. Die Angaben müssen leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben. Diesen Anforderungen entspricht die vorliegend zu beurteilende Gestaltung nicht. Der Endpreis wird nicht nur nicht hervorgehoben, er wird geradezu versteckt.

Der Antragsteller begehrt mit dem Antrag zu Ziffer 1 das Unterlassen solch einer Angabe unter Verstoß gegen das Gebot der Preisklarheit und Preiswahrheit.

Mit den auf der Innenseite dargestellten Preisen, die den jeweils abgebildeten Möbelstücken zugeordnet sind, verstößt die Beklagte ebenfalls gegen §§ 3, 5 UWG sowie § 4 Nr. 11 UWG, § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 PAngV. Herausgestellt wird wiederum der monatlich zu zahlende Preis. Es erfolgt weiterhin eine Angabe der Anzahl der Monate. Die Angabe des sich hieraus ergebenden Endpreises ist jedoch derart gestaltet, dass sie an dem ansonsten erzeugten Blickfang nicht teilnimmt.

Auch hier ist festzustellen, dass die wesentliche Angabe nahezu versteckt wird, um den Verbraucher nicht von der von der Antragsgegnerin erwünschten Fixierung auf die monatliche Rate abzulenken. Die Gestaltung ist dazu geeignet, den Verbraucher davon abzulenken, welchen Preis er tatsächlich zu zahlen hat. Die Kaufentscheidung soll auf der Basis einer monatlichen Belastung (hier 50,00 €) erfolgen, die dem Verbraucher günstig erscheint. Ein marktkonformes Verhalten des aufgeklärten Verbrauchers, nämlich der Vergleich der Endpreise verschiedener Waren, wird behindert. Die Werbemaßnahme verstößt gegen das Gebot der Preisklarheit und Preiswahrheit, wie es in den Vorschriften zur Preisangabenverordnung zum Ausdruck kommt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir ergänzend auf die Ausführungen im Abmahnschreiben und die dort enthaltenen Zitate zu verweisen.

Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß § 8 UWG zu.

Die Anspruchsberechtigung des Antragstellers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG. Ich gehe davon aus, dass insofern weitergehender Vortrag nicht erforderlich ist und bitte anderenfalls um richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO.

VI.

Verfügungsgrund

Der Erlass der begehrten Verfügung ist erforderlich, um die dem Antragsteller zustehenden Unterlassungsansprüche zu sichern. Die Antragsgegnerin hat im Rahmen des vorgerichtlichen Abmahnverfahrens die Absicht, die beanstandete Werbemaßnahme weiterhin gegenüber Verbrauchern zu veranlassen, erklärt. Die von der Antragsgegnerin abgegebene Erklärung ist nicht geeignet, Werbemaßnahmen, die sich als im Kern gleichartig erweisen, zu verhindern. Die Erklärung konnte von dem Antragsteller nicht angenommen werden. Einerseits enthält die Erklärung eine Angabe darüber, wie sich die Antragsgegnerin zukünftig verhalten werde. Würde der Antragsteller solch eine Erklärung annehmen, bestünde u.U. der Eindruck, der Antragsteller würde die Gestaltung, die die Antragsgegnerin ankündigt, akzeptieren und für ausreichend erachten, um dem Gebot der Preisklarheit ge-

recht zu werden. Alleine die angekündigte Veränderung der Darstellung des Barpreises/Endpreises (Druckgröße etwa 6 mm) ist jedoch keineswegs dazu geeignet, sicher zu stellen, dass die Preisangabe den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Solch eine Veränderung berücksichtigt auch die Beanstandungen des Antragstellers nicht hinreichend.

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin aufgefordert, ein Unterlassungsversprechen abzugeben. Durch die Formulierung ihrer Erklärung wollte die Antragsgegnerin demgegenüber erreichen, dass der Antragsteller zukünftiges Verhalten quasi absegnet. Es muss aber allein die Aufgabe der Antragsgegnerin bleiben, ihre zukünftigen Werbemaßnahmen derart zu gestalten, dass ein Verstoß gegen eine übernommene Unterlassungsverpflichtung auszuschließen ist. Die Erklärung der Antragsgegnerin lässt erhebliche Zweifel ihrer Ernsthaftigkeit aufkommen.

Auch das Vertragsstrafeversprechen war nicht geeignet, die Wiederholungsfahr zu beseitigen. So fehlt insbesondere die Angabe über die Person desjenigen, der zunächst die Höhe der Vertragsstrafe zu bestimmen habe (§ 315 BGB).

VII.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 13, 14 UWG. Sollte das Gericht weiteren Vortrag für erforderlich halten oder Bedenken gegen den Erlass der begehrten Verfügung haben, wäre ich für einen Anruf dankbar, entweder unter der im Briefkopf angegebenen Rufnummer oder unter der Mobilfunknummer [REDACTED]

gez. Peter Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Peter, Rechtsanwalt

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt Peter